

Studieren mit Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen

Wer ist gemeint?

Die folgenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) richten sich an Studierende mit Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen. Die Personengruppe der Studierenden mit Kind(ern) schließt alle Studierenden mit ein, die ein Kind / Kinder bis 18 Jahre haben. Die Regelungen zur Berücksichtigung von Pflegeverantwortung gelten für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes. Dazu gehören Großeltern, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, sowie EhegattInnen, LebenspartnerInnen, PartnerInnen einer eheähnlichen Gemeinschaft, Personen in lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften, Geschwister, SchwägerInnen, sowie Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der EhegattInnen oder LebenspartnerInnen, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Förderung von Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen als Aufgabe einer Hochschule

Das LHG formuliert die soziale Förderung Studierender als grundlegende Aufgabe einer Hochschule. Besondere Berücksichtigung erfahren sollen Studierende mit besonderen Bedürfnissen wie Studierende mit Kindern oder Pflegeverantwortung. Diese Gruppen stehen vor besonderen Herausforderungen, was das Zeitmanagement betrifft und müssen ihre Ressourcen genauer einteilen als Studierende ohne derartige Verpflichtungen. Das LHG schreibt daher für sie einen Nachteilsausgleich in verschiedenen Bereichen des Studiums vor, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

Entsprechende Paragraphen des LHG im Wortlaut:

§2: Aufgaben

Absatz 3

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.“

Studienorganisation

Das Teilzeitstudium soll Studierenden mit Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen eine angemessene Form des Zeitmanagements im Studium ermöglichen. Andere Studiengänge sollen so organisiert werden, dass ein individuelles Teilzeitstudium für betroffene Gruppen realisiert werden kann, wobei genauere Regelungen zum Umfang und der Definition berechtigter Personen der Satzung der jeweiligen Hochschule obliegen.

Entsprechende Paragraphen des LHG im Wortlaut:

§29, Absatz 3, Satz 6: Studium; gestufte Studienstruktur

Absatz 3, Satz 6

„Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge im Bereich der Kunst und Musik an Kunsthochschulen sowie für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Absatz 3.“

§ 30: Studiengänge, Absatz 3

„Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten.“

Prüfungen

Das Landeshochschulgesetz legt fest, dass Studierenden mit Kind(ern) oder pflegebedürftigen Angehörigen flexible Prüfungsfristen zustehen. Dazu zählen auch verlängerte bzw. flexible Abgabefristen von Studienleistungen wie Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referate und Klausuren.

Entsprechende Paragraphen des LHG im Wortlaut:

§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen

Absatz 3

„Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung...

Nr. 5 keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen der gesetzlichen Elternzeit vorsieht und deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht; sie muss flexible Fristen ermöglichen, wenn die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes dies erfordern.“

Absatz 4

„Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über...

Nr. 5 die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.“

Beurlaubung

Studierende können sich vorübergehend von einem ordnungsgemäßen Studium freistellen lassen. Für Studierende mit Kind(ern) oder Pflegeverantwortung gelten für eine Beurlaubung besondere Regelungen.

Schwangere Studentinnen können beurlaubt werden, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen, das eine Befreiung vom Studium aus medizinischen Gründen zum gesundheitlichen Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes empfiehlt. Studentinnen fallen seit 1.01.2018 verpflichtend unter das **Mutterschutzgesetz** nach § 1 Absatz 2 (8) . Studien- und Prüfungsleistungen dürfen in der Zeit des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) nur dann erbracht werden, wenn die Studentin zuvor ausdrücklich auf Ihren Mutterschutz verzichtet hat (§ 3 Absatz 3 MuSchuG). Eine Universität als Arbeitgeberin handelt ordnungswidrig, wenn sie eine Studentin ohne deren offiziellen Verzicht auf die Mutterschutzfristen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen lässt (§ 6 Absatz 2 Satz 1). Eine Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz darf, entgegen einer Beurlaubung aus anderen Gründen, schon im ersten Semester des Studiums erfolgen. Außerdem werden diese Urlaubssemester nicht auf Beurlaubungsfristen aus anderen Gründen angerechnet, sie können also zusätzlich zu den zwei Urlaubssemestern aus „wichtigem Grund“ (§ 61, Absatz 1 LHG) genommen werden.

Wichtig: Während der Beurlaubung aufgrund des Mutterschutzgesetzes dürfen weiterhin Seminare und Vorlesungen besucht und Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ordnungsgemäße Prüfungsfristen laufen nicht weiter. In Absprache mit dem Prüfungsamt können im Rahmen des Nachteilsausgleichs flexible Fristen (§ 32, Absatz 3 LHG) vereinbart werden.

Studierende mit Kind(ern) können nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eine Beurlaubung aufgrund von **Elternzeit** in Anspruch nehmen. Eine Beurlaubung im Sinne der gesetzlichen Elternzeit kann für die Dauer von drei Jahren ab der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragt werden, insgesamt als für 6 Semester. Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Dauer der Elternzeit verkürzt sich dadurch nicht. Für Kinder, die bis zum 30. Juni 2015 geboren wurden, können zwei Semester der Elternzeit aufgeschoben werden. Diese können dann, maximal bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, nachgeholt werden. Für Kinder, die ab dem 1.7.2015 geboren wurden, können sogar 24 Monate, also vier Semester bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgeschoben werden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptivpflege können insgesamt drei Jahre Elternzeit ab Aufnahme des Kindes genommen werden, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.

Auch Beurlaubungen aufgrund von Mutterschutz können schon ab dem ersten Semester genommen werden und werden nicht auf Beurlaubungszeiten aus anderen Gründen angerechnet.

Wichtig: Während der Beurlaubung aufgrund von Elternzeit dürfen weiterhin Seminare und Vorlesungen besucht und Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ordnungsgemäße Prüfungsfristen laufen nicht weiter. In Absprache mit dem Prüfungsamt können im Rahmen des Nachteilsausgleichs flexible Fristen (§ 32, Absatz 3 LHG) vereinbart werden.

Studierende mit Kind(ern) haben die Möglichkeit, sich bei **Krankheit des Kindes** (Härtefall nach §61, Absatz 1) auch außerhalb einer Elternzeit für maximal zwei Semester beurlauben zu lassen.

Wichtig: Im Gegensatz zur Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit dürfen während der Urlaubssemester wegen Krankheit des Kindes KEINE Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Studierende mit Pflegeverantwortung können eine Beurlaubung in Anspruch nehmen, wenn sie nahe Angehörige betreuen, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch §§ 14 u. 15 sind. Das bedeutet, dass sie mindestens der Pflegestufe I zugeordnet sein müssen. Berücksichtigt wird auch die Pflege von minderjährigen Kindern, die außerhäuslich betreut werden und die Begleitung von Angehörigen, die nur noch eine begrenzte Lebenserwartung haben oder die sich in palliativmedizinischer Behandlung befinden. Als Beleg muss ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Pflegekasse vorgelegt werden.

Auch in diesem Fall kann eine Beurlaubung bereits im ersten Semester des Studiums erfolgen und wird nicht zu den zwei Urlaubssemestern gerechnet, die Studierenden aus „wichtigen Gründen“ (§ 61, Absatz 1) zustehen.

Wichtig: Während der Beurlaubung aufgrund von Angehörigenpflege dürfen weiterhin Seminare und Vorlesungen besucht und Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ordnungsgemäße Prüfungsfristen laufen nicht weiter. In Absprache mit dem Prüfungsamt können im Rahmen des Nachteilsausgleichs flexible Fristen (§ 32, Absatz 3 LHG) vereinbart werden.

Entsprechende Paragraphen des LHG im Wortlaut:

§ 61: Beurlaubung

Absatz 1

„Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.“

Absatz 2

Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen. Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

Absatz 3

Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.“